VERORDNUNG (EWG) Nr. 499/73 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1973

zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Ende des Wirtschaftsjahres 1972/1973

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 (3) zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden jährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt ; da für das laufende Wirtschaftsjahr jedoch der am 22. Januar 1972 unterzeichnete Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (4) auf diesem Sektor ab 1. Februar 1973 gilt, wurden die Referenzpreise für Äpfel nur bis zum 31. Januar 1973 festgesetzt. Deshalb sind die Preise für das restliche Wirtschaftsjahr festzusetzen, wobei den Gegebenheiten der Produktion dieser Erzeugnisse in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

Nach Artikel 57 der dem genannten Vertrag beigefügten Akte sind die in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Preise und die Inzidenz des Ausgleichsbetrags zu senken.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften" oder „jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe" beziehen ; gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur-Großhändler" berechnet werden. Diese Preise sind somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar ; daher besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig anzusehen sind.

Da die Apfelsorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in drei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist der in Frage stehende Teil des Wirtschaftsjahres in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist anzusehen, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe „I" bzw. mit den für die Gruppe „II" oder für die Gruppe „III" festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für Äpfel, außer Mostäpfeln (Tarifstelle ex 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs), werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I, II und III für die Erzeugnisse der Güteklasse „I", alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

	Gruppe I	*Gruppe II*	*Gruppe III*
Februar	15,8	11,6	7,8
März	16,0	13,0	8,4
April	17,7	14,5	8,3
Mai	18,4		9,0
Juni	19,6	—	—

(2) Die unter Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich wie folgt zusammen :

Gruppe I :

Golden Delicious, Cox's orange pippin, Stark Delicious, rouges Américaines, Ingrid Marie, Kanadareinette, Schöner von Boskoop (Belle de Boskoop), sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten ;

Gruppe II :

Jonathan, Morgenduft (Imperatore), sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten ;

Gruppe III :

Abbondanza (Belfort), Horneburger, Bramley's Seedling, sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten.

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen :

a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören : Golden Delicious, Red Delicious, Richared, Stark Delicious, Starking, Starkrimson, Klarapfel (Transparente jaune), James Grieve, Schöner von Boskoop (Belle de Boskoop), Stayman Winesap, Staymanred, Black winesap, Granny Smith, Dunn's seedling, King Cole, Cleopatra, Democrat, Yellow Newton, Crofton, Ingrid Marie, Sturmer, Laxton's Superb, Scarlet pearmain, White winter pearmain, Geeveston Fanny, Tydeman's early, Worcester, Benoni, Stark earliest, Winston, Kanadareinette (Reinette du Canada), Berlepsch, Annurca, Lodi, Gravensteiner, Miller's seedling, Worcester pearmain, verschiedene Sorten von Cox's, andere als Cox's pomona sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten ;

b) mit den für Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter a) und c) genannten Sorten gehören ;

c) mit den für die Gruppe III festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören : Abbondanza (Belfort), Winterrambour, Brettacher, Horneburger, Krügers Dickstiel, Kirchenwerder, Finkenwerder, Winterbanana, Limoncella, Commercio, Reinette Clochard, Ontario, Reinette du Mans, Lemoenapfel, Bramley's seedling (Triomphe de Kiel), Pelle, Cox's pomona, sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten.

Die Abänderungen zu den Bestimmungen dés vorhergehenden Absatzes ergehen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 unter Berücksichtigung der Änderungen in der sortenmäßigen Zusammensetzung der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1973 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI